



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Fachbereich 28 - Naturschutz, öffentl. Grünplanung u. -flächen, Altlasten	Frau Bahr
Az.:	

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	17.04.2018	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Privat gepflanzte Bäume auf dem Waldfriedhof

Sachverhalt:

Waldfriedhof Gauting.

Der 1912 angelegte schöne Gautinger Waldfriedhof besteht seit nun mehr über 100 Jahren. Zahlreiche sehens- und erinnernswerte Grabstätten zeugen von dieser Geschichte. Viele bedeutende Persönlichkeiten der Ortsgeschichte, viele Frauen und Männer der Kunst und der Wissenschaft, des Widerstandes und der Politik haben hier ihre letzte Ruhe gefunden. Dies soll natürlich auch so bleiben.

Anlass dieses Tagesordnungspunktes sind Probleme mit privaten Pflanzungen auf Gräbern. Die privat gepflanzten Bäume auf und um Gräber sind im Laufe der Zeit groß geworden und bedrängen nun einerseits Mauern sowie die dortige Bepflanzung. Auch für viele Nachbargräber stellen die Bepflanzung mittlerweile Behinderungen dar. Bei manchen Gräbern ist ein normaler Besuche am Grab nur noch erschwert möglich.

In der Friedhofsatzung werden die Grundlagen für die Nutzung eines Grabes definiert.

Der nachfolgende Link führt zur Friedhofsatzung.

http://www.gauting.de/fileadmin/websites/gauting/dokumente/Satzungen-Verordnungen/Friedhofsatzung_2015.pdf

Laut Friedhofsatzung IV. Gestaltung der Grabstätten, § 13 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (4) Die Unterhaltung und Pflege der Flächen **außerhalb der Grabhügel** ist Angelegenheit der Friedhofverwaltung. Die Grabnutzungsberechtigten dürfen auf diesen Flächen **keine Anpflanzungen** vornehmen. Grabstätten dürfen nur insoweit bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, **Bepflanzungen, die den Charakter eines Gräberfeldes stören oder benachbarte Gräber bzw. öffentliche Anlagen beeinträchtigen**, auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten **zu entfernen**, wenn einer unter angemessener Fristsetzung ergangenen Aufforderung zur Entfernung nicht Folge geleistet wird.

In der Vergangenheit wurden Aufforderungen zur Fällung oder Rückschnitt bei Widerspruch in der Bevölkerung aufgegeben. Wir sind aktuell an einem Punkt angelangt, wo dieses Vorgehen nicht mehr angewendet werden sollte.

Die Friedhofsatzung wurde auch erstellt um die Entwicklungen des Waldfriedhofes steuern zu können und nicht untätig zusehen zu müssen, wie privat gepflanzte Bäume die eigentliche Struktur des Friedhofes zerstören und behindern.

Bei rechtzeitiger Aufforderung, sich an die Friedhofsatzung zu halten, könnten derartige Probleme in Zukunft vermieden werden.

Um zu vermeiden, dass der Eindruck von Willkür entsteht, wurden durch ein externes Büro für Baumgutachten, ein dutzend Standorte aufgenommen und bewertet.

Anhand der Handlungsempfehlungen des Gutachtens sollen die betroffenen Besitzer der Gräber angeschrieben und aufgefordert werden, die Bepflanzung wenn nötig zu fällen oder auch nur zurückzuschneiden.

Wichtig ist hierbei auch, dass nicht nur negative Beispiele bewertet wurden sondern auch positive. Für diese positiven Beispiele kann auch eine gesonderte Regelung gefunden werden, wie z.B. keine Wiederbelegung der Nachbargräber.

Die persönlichen Trauerumstände der betroffenen Angehörigen der Gräber sollten allerdings nicht als Ausnahme gelten.

Trauer hat nichts damit zu tun, ob man sich an gültige Regeln halten kann oder nicht.

Das soll nicht herzlos wirken, aber deswegen gibt es Friedhofsatzungen um nicht die persönlichen Umstände des Einzelnen zu bewerten.

Für die Friedhofsverwaltung ist die Zustimmung der Gemeinderäte wichtig, um die Durchsetzung der Entsprechend vorgaben vollziehen zu können.

Kommt es, wie in der Vergangenheit, zu Bürgerbeschwerden sind die Räte sowie auch die Öffentlichkeit darüber informiert warum solchen Rückschnittmaßnahmen gefordert werden. Besonders hervorzuheben ist, dass wir nun zeitlich an einem Punkt angekommen sind, wo die Schäden des Nicht-Eingreifens sichtbar werden.

Eine Argumentation, das es noch nie jemanden gestört hat, ist also nicht mehr möglich.

1. Finanzielle Auswirkungen

NEIN (damit sind die Angaben beendet)

JA (bitte die weiteren Punkte ausfüllen)

1.1. Bei Einzelmaßnahmen:

Gesamtkosten lt. Beschlussvorschlag: _____ Euro

ggf. für Varianten: _____

1.2. Bei Investitionen bzw. jahresübergreifenden Beschaffungen:

Kosten der Gesamtmaßnahme _____ Euro

davon

im Jahr _____ : _____ Euro im Jahr _____ : _____ Euro

im Jahr _____ : _____ Euro im Jahr _____ : _____ Euro

1.3. Bei längerfristigen Verträgen:

Laufzeit _____ Monate/Jahre

Gesamtkosten für die Vertragslaufzeit bzw. bei unbefristeten Verträgen für 5 Jahre:

_____ Euro

2. Einnahmen zur anteiligen Finanzierung der einmaligen Kosten:

Folgende Einnahmen werden erwartet

Art der Einnahme: _____

Gesamtsumme: _____ Euro

davon

im Jahr _____ : _____ Euro im Jahr _____ : _____ Euro

im Jahr _____ : _____ Euro im Jahr _____ : _____ Euro

3. Folgekosten

3.1. Durch die Maßnahme entstehen Folgekosten:

NEIN _____

JA, jährlich ca. _____ Euro

Art der Folgekosten: _____

ggf. Kostenaufteilung nach Arten:

3.2. Einnahmen zur Finanzierung bzw. Deckung der Folgekosten

Folgende Einnahmen werden erwartet:

Art der Einnahme: _____ jährliche Summe: _____ Euro

4. Haushaltsmittel

Die Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA _____ für das Planjahr _____ i.H.v. _____ Euro

HHSt: _____

NEIN _____ Deckungsvorschlag:

Die Deckung kann über

Minderausgaben bei HHSt _____ i.H.v. _____ -Euro

Mehreinnahmen bei HHSt _____ i.H.v. _____ Euro
erfolgen

Die Kosten i.H.v. _____ Euro sind im nächsten Haushaltsplan bzw. Finanzplan für das Jahr/die Jahre _____ einzustellen.

Stellungnahmen:

Stellungnahme der Friedhofsverwaltung:

Die Friedhofsverwaltung befürwortet die Maßnahme eine vorherige Genehmigung durch den Gemeinderat einzuholen. Die Entfernung von privat gepflanzten Bäumen auf dem Friedhofsgelände auf Kosten der Grabnutzungsberechtigten ist ein sehr sensibles Thema, welches bestimmt mit einer großen Anzahl an darauffolgenden Beschwerden einhergehen wird.

Ein Verweis auf einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss würde unsere Argumentation deutlich vereinfachen.

Zudem kann ab diesem Zeitpunkt ein einheitliches Vorgehen durchgesetzt werden ohne auf "Sondergenehmigungen" / Nichtdurchsetzung in der Vergangenheit Rücksicht zu nehmen.

Die Umsetzung der Friedhofssatzung (Anschreiben der Grabnutzungsberechtigten etc.) wird von uns zeitnah im Sinne des vorliegenden "Baumgutachtens" zeitnah durchgeführt.

Rathner

Stellungnahme Ordnungsamt

Das Vorgehen wird ausdrücklich befürwortet.

Donner

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt von der Beschlussvorlage Kenntnis und billigt, das vorgeschlagene Vorgehen der Friedhofsverwaltung in den nachfolgenden Punkten.

1. Durchsetzung der Friedhofssatzung.
Vor allem Punkt (4) außerhalb der eigentlichen Grabflächen nichts zu pflanzen!
2. Aufforderung zur Fällung und Rückschnitt zu unterstützen.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, **Bepflanzungen, die den Charakter eines Gräberfeldes stören oder benachbarte Gräber bzw. öffentliche Anlagen beeinträchtigen, auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten zu entfernen[...].Punkt (5)**

Gauting, 13.04.2018

Unterschrift